



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03069**
Datum: 17.09.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	15.10.2026	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.10.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der "Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2024"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der „Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2024.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☒ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☐ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine	☐ negativ
---------------	----------------------------------	---	----------------------------------

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☐ ja	☒ nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Erläuterung:

--

Begründung:

I. Anlass und Ziele der Satzungsänderung

Der Stadt Halle (Saale) obliegt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) die Abfallentsorgungspflicht im Sinne des § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Entsprechend § 2 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) der Stadt Halle (Saale) betreibt die Stadt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 6 Abs. 1 AbfG LSA erhebt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf der Grundlage von Satzungen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) Gebühren zur Refinanzierung der anfallenden Kosten. Das KAG regelt die Leistungsbeziehungen zwischen der Beseitigungspflichtigen (Stadt) und den Nutzern (Gebührendzahler bzw. Bürger).

Zur Ermittlung der Gebührensätze werden Gebührenkalkulationen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt, vgl. § 5 Abs. 2 KAG-LSA. Dabei werden die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potentiellen Benutzer nach Maßgabe der in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstäbe verteilt, wobei die voraussichtlichen Kosten sowie der voraussichtliche Umfang der Benutzung oder Leistung angesetzt werden.

Für den kommenden Kalkulationszeitraum wird eine zweijährige Kalkulation vorgenommen. Das bedeutet, dass die Abfallgebühren für die Jahre 2027 und 2028 neu ermittelt und entsprechend vom Stadtrat beschlossen werden.

Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Entgeltkalkulationen basieren auf den Analysen der Entwicklung der Kostenarten in den beauftragten Unternehmen in den letzten Jahren sowie der aktuellen Vorschau bis zum Jahresende 2026. Im Ergebnis wurde die Abfallgebührenkalkulation, auf der die Gebührensätze beruhen, für die Jahre 2027 und 2028 aufgestellt.

II. Wesentliche Änderungen in der AbfGS und der Abfallgebührenkalkulation

1. Anpassung an Gesetzesänderungen

Die Gebührenkalkulation 2027/2028 betreffend sind gegenüber der Gebührenkalkulation 2025/2026 keine grundsätzlichen Gesetzesänderungen wirksam geworden.

2. Gebührenstruktur und Gebührentatbestände

2a. Veränderung von Gebührenstrukturen

Gegenüber der Abfallgebührensatzung 2025/26 haben sich keine strukturellen Sachverhalte geändert.

2b. Veränderung von Gebührentatbeständen

Gegenüber der Abfallgebührensatzung 2025/26 sind keine Gebührentatbestände entfallen. Es sind jedoch neue Gebührentatbestände hinzugekommen. Im Rahmen der Berechnung der Personengebühr werden die Kosten für die Einsammlung und Beförderung von Alttextilien sowie die bei der Verwertung der Alttextilien erzielten Erlöse berücksichtigt. Darüber hinaus fließen die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 11 AbfG LSA in die Berechnung der Personengebühr ein.

Gemäß § 6 Abs. 2 AbfG LSA gehören zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG LSA

ausdrücklich alle Aufwendungen für die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder im Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Hierzu gehört auch die Sammlung und Beförderung von Abfällen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 lit. a) AbfG LSA).

Seit dem 01.01.2025 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG zur Getrennsammlung von Alttextilien verpflichtet. Gemäß dem Alttextilienkonzept der Stadt Halle (Saale) betreibt die HWS als beauftragter Dritter der Stadt ab dem 01.01.2027 Alttextiliencontainer.

Die hierdurch entstehenden Kosten für das Einsammeln und Befördern der Alttextilien sowie die bei der Vermarktung der gesammelten Alttextilien erzielten Erlöse werden im Rahmen der Gebührenermittlung berücksichtigt. Die Erlöse aus der Vermarktung der Alttextilien wirken dabei gebührenmindernd. Die Änderung des Gebührentatbestandes ist erforderlich, um die mit der Umsetzung der Getrennsammlung von Alttextilien verbundenen Kosten und Erlöse entsprechend in der Gebührenkalkulation abzubilden.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) AbfG LSA zählen zu den ansatzfähigen Kosten auch Aufwendungen für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen, die im Sinne des § 11 AbfG LSA verbotswidrig abgelagert worden sind.

Nach § 11 Abs. 1 AbfG LSA hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt worden sind, auf eigene Kosten einzusammeln und zu entsorgen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen, keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Bei Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft, die im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, hat diese gemäß § 11 Abs. 2 AbfG LSA die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die bereitgestellten Abfälle unentgeltlich abzunehmen und zu entsorgen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist in diesen Fällen somit nicht für das Einsammeln auf dem Grundstück, sondern für die Abnahme und Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zuständig.

Darüber hinaus regelt § 11 Abs. 4 AbfG LSA die Zuständigkeit bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind. In diesen Fällen hat der Besitzer der Abfälle die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße zur Entsorgung bereitzustellen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die bereitgestellten Abfälle unentgeltlich abzunehmen und zu entsorgen.

Die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 11 AbfG LSA entstehenden Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen der verbotswidrig abgelagerten Abfälle sind nach § 6 Abs. 2 AbfG LSA ansatzfähige Kosten und werden im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt und über die Personengebühr umgelegt.

Wesentliche Prämissen der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2027/2028

Die Abfallgebührenkalkulation wird für die Jahre 2027 und 2028 aufgestellt. Dazu werden zunächst entsprechend der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien (Periodenprinzip etc.) jahresweise die voraussichtlich anfallenden Kosten und Mengen geplant. Die Abfallgebührenkalkulation dient der vollständigen Refinanzierung der in der öffentlichen Abfallentsorgung für Haushalte und Gewerbe der Stadt Halle (Saale) entstehenden Kosten

aus der Erbringung eigener Leistungen des Fachbereichs Umwelt und aus der Erbringung durch Dritte.

Die bisherige Aufteilung der Abfallgebühren bei Wohngrundstücken in eine Personengebühr, eine Restmüllgebühr und zusätzliche Sondergebühren für „über das normale Maß hinausgehende Entsorgungsleistungen“ wird beibehalten. Diese Gebührensystematik schafft im Gegensatz zu einer Einheitsgebühr positive Anreize zur Abfallvermeidung und -trennung und zwar zum einen über die Wahl des Restmüllbehältervolumens sowie des Entsorgungsrhythmus und zum anderen über die Entscheidung zur Eigenkompostierung bzw. für die Biotonne.

Aufgrund der leicht sinkenden Einwohneranzahl von durchschnittlich 242.467 EW im Kalkulationszeitraum 2025/26 auf nunmehr 240.044 EW verteilen sich die Kosten auf eine geringere Personenanzahl.

Die anteilige, in der Personengebühr auszugleichende Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2024 in Höhe von 315.837,11 EUR wirkt kostenerhöhend. Demgegenüber wird die Kostenüberdeckung aus der Restmüllgebühr in Höhe von 347.339,81 EUR kostenmindernd berücksichtigt. Beide Beträge entsprechen dem vollständigen Ansatz der im Kalkulationszeitraum 2024 festgestellten Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckung. Die Vorgehensweise entspricht den erläuterten Regelungen des KAG LSA zum Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen.

Für die beiden wesentlichen Fraktionen Restmüll und Biomüll sind gegenüber den Jahren 2025 und 2026 geringfügig erhöhte Mengenaufkommen unterstellt.

Für die Kalkulation der Abfallgebühren wurde die Entgeltkalkulationen der beauftragten Unternehmen als Grundlage angesetzt, wobei bei der Übernahme die Rundung auf zwei Nachkommastellen erfolgte.

3. Grundlegende Entwicklung der Gebühren

3.1. Entwicklung der Personengebühren

Die Personengebühren betragen im vorgelegten Kalkulationszeitraum 2027/2028:

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 35,52 € p. P./a (bisher: 29,88 € p. P./a),
- bei Nutzung der Biotonne (BT) 47,88 € p. P./a (bisher 40,80 € p. P./a),

3.2. Entwicklung der Restmüllgebühren

Die Restmüllgebühren am Beispiel der 14-täglichen Abfuhr betragen im vorgelegten Kalkulationszeitraum 2027/2028:

- | | | |
|-------------------|------------|---------------------|
| • MGB 60 Liter | 58,56 €/a | (bisher 52,08 €/a) |
| • MGB 120 Liter | 115,56 €/a | (bisher 102,60 €/a) |
| • MGB 240 Liter | 220,80 €/a | (bisher 195,72 €/a) |
| • MGB 770 Liter | 686,52 €/a | (bisher 603,72 €/a) |
| • MGB 1.100 Liter | 980,16 €/a | (bisher 864,12 €/a) |

Bei der Restmüllgebühr wird unter Berücksichtigung der Kostenrealität in der Entsorgungslogistik die leicht degressive Staffelung nach der Behältergröße beibehalten. Die Anwendung einer Degression bei der Festlegung der Gebührensätze ist besonders verursachungsgerecht und kommunalabgabenrechtlich zulässig, soweit bei zunehmender Leistungsmenge eine Kostendegression vorliegt (§ 5 Abs. 3a KAG-LSA). In Bezug auf die Restmüllgebühr besteht eine nachgewiesene Kostendegression. Die Datenbasis zur

Hinterlegung der Kostendegression wird kontinuierlich erweitert.

Im Hinblick auf den Nachweis der Kostendegression wird auf ein verwaltungsgerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Gebührenbescheid 2024 hingewiesen. Das Verwaltungsgericht Halle hat der Klage hinsichtlich des Nachweises der degressiven Gebührenbemessung zugrunde liegenden Kostendegression stattgegeben.

Das Verwaltungsgericht Halle ist der Auffassung, dass bei einer degressiven Gebührenbemessung die Kostendegression dem Stadtrat vor Beschlussfassung offengelegt werden müsse und es nicht ausreiche, wenn lediglich verwaltungsintern Nachweise vorlägen.

Es hat beanstandet, dass dem Stadtrat im Zeitpunkt der Beschlussfassung zwar als Anlage ein „Nachweis der Kostendegression“ beigelegt war, jedoch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht sämtliche Einzelnachweise – Wiege-/ Messprotokolle der Einfahrten – zum Nachweis der Kostendegression vorgelegt hätten.

Die vorgelegten tabellarisch zusammengestellten Durchschnittswerte aus den Messtouren der Jahre 2017 bis 2022 seien nicht ausreichend, so dass dem Stadtrat im Rahmen seiner Beschlussfassung eine eigenständige Überprüfung der Kostendegression nicht möglich gewesen sei. Damit seien bereits die formalen Voraussetzungen nicht eingehalten worden. Daher sei eine eigenständige Überprüfung der behaupteten Kostendegression nicht möglich, so dass der Nachweis nicht erbracht sei.

Die Stadt Halle (Saale) hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle am 10.06.2026 die Zulassung der Berufung zum Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt beantragt.

Nach Auffassung der Stadt bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts Halle. Die Anforderungen, die das Verwaltungsgericht Halle an die Nachweispflicht hinsichtlich der degressiven Gebührenstaffelung stellt, sind überzogen und nicht sachgerecht.

Unabhängig vom Ausgang des Rechtsmittelverfahrens werden den Beschlussunterlagen zur Abfallgebührensatzung 2027/2028 vorsorglich neben dem zusammengefassten Nachweis der Kostendegression auch die diesem zugrunde liegenden Wiege- und Messprotokolle bzw. sonstigen Einzelnachweise beigelegt. Damit wird sichergestellt, dass dem Stadtrat sämtliche für die Nachvollziehbarkeit und Überprüfung der angesetzten Kostendegression maßgeblichen Unterlagen bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Verfügung stehen.

Der Trend des leicht steigenden jährlich zu entleerenden Restmüllbehältervolumens setzt sich trotz leicht sinkender Einwohnerentwicklung fort. Das hat zur Folge, dass sich die absolut gestiegenen Kosten für die Restmüllentsorgung auf ein größeres Behältervolumen verteilen.

4. Grundlegende Entwicklung der Kosten

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe in der Durchführung der operativen Leistung der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) und der RAB Halle GmbH (RAB) als beauftragten Dritten i. S. d. KrWG. Sowohl die HWS als auch die RAB sind mit Dienstleistungsverträgen in die öffentliche Abfallentsorgung eingebunden. In beiden Verträgen sind neben den Prinzipien der Zusammenarbeit auch die konkreten Aufgaben und Leistungsumfänge bei der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung geregelt.

Gemäß den Festlegungen der Dienstleistungsverträge erfolgt die Vergütung der von den

beauftragten Gesellschaften zu erbringenden Leistungen auf der Basis von Selbstkostenfestpreisen. Beide Unternehmen legen dazu jeweils der Stadt – analog zum gewählten Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren – entsprechende Kalkulationen als Selbstkostenkalkulationen vor.

4.1. Entwicklung der Selbstkosten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Auf Basis des Dienstleistungsvertrages mit der Stadt Halle (Saale) erstellt die HWS die Selbstkostenkalkulationen für den relevanten Zeitraum, lässt diese extern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begutachten und übergibt diese anschließend für die Erstellung der Abfallgebührenkalkulation an den Fachbereich Umwelt. Die HWS erbringt insbesondere Leistungen der Einsammlung und Entgegennahme der überlassungspflichtigen Abfälle (Restmüll etc.).

Für den Kalkulationszeitraum 2027/2028 ergeben sich Kostensteigerungen von ca. 1.905 TEUR (netto) je Jahr gegenüber dem Vorjahreszeitraum, welche im Wesentlichen durch die nachfolgenden Sachverhalte charakterisiert sind.

Die von der HWS übermittelten LSP-Kosten (Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) unterliegen einem inflationsbedingten Zuwachs, der sich weitestgehend mit den langjährig zu beobachtenden Steigerungsraten deckt. Die schrittweise Umstellung der Fahrzeugflotte der HWS auf emissionsarme und elektrische Fahrzeuge, um die EU-Ziele bis 2030 zu erreichen, führt zu steigenden Anschaffungs- und Herstellkosten der Fahrzeuge. Dies lässt die aktuellen Bezugspreise und damit auch die durchschnittlichen Fixkosten sukzessive ansteigen. Die durch den Irankonflikt drastisch gestiegenen Kraftstoffkosten wirken sich ebenso negativ aus. Auch die höheren Personalaufwendungen durch den erheblichen Tarifanstieg sind in die Entgeltkalkulation eingeflossen. Durch kostensenkende Maßnahmen konnte dem entgegengewirkt werden, so dass der Mehraufwand begrenzt werden konnte. Das Unterflursystems für die Erfassung von Abfällen in der Stadt Halle hat sich weiterhin positiv entwickelt. Die Anzahl der Anlagen steigt kontinuierlich und damit die Effektivität der Entsorgung. Infolgedessen kommt es nur zu einer geringen Steigerung der Gebühren.

Im Wesentlichen kennzeichnen die Entsorgungskosten und die Vermarktungserlöse zudem eine negative Entwicklung von ca. 81 TEUR. Zum einen haben sich die Entsorgungskosten für die Stoffströme, die nicht Rest- und Sperrmüll betreffen, um ca. 71 TEUR verteuert und zum anderen sind die Vermarktungserlöse um 19 TEUR geringer. Diese Werte ergeben sich aus Ausschreibungen und Marktabfragen der HWS. Einerseits zeigt sich bei den Ausschreibungen, dass die Verwertungskosten grundsätzlich steigen. Andererseits entfalten die aktuell niedrigeren Vergütungen bspw. für den Sekundärrohstoff Papier in der Gebührenkalkulation der Stadt Halle (Saale) ihre Wirkung.

4.2. Entwicklung der Selbstkosten der RAB Halle GmbH sowie der Verwertungs-/Beseitigungskosten und der Vermarktungserlöse

Auf Basis des Dienstleistungsvertrages mit der Stadt Halle (Saale) erstellt die RAB die Selbstkostenkalkulationen für den relevanten Zeitraum, lässt diese extern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begutachten und übergibt diese anschließend für die Erstellung der Abfallgebührenkalkulation an den Fachbereich Umwelt. Die RAB erbringt insbesondere Leistungen der Behandlung und Verwertung des Rest- und Sperrmülls.

Im Vergleich der Kalkulationsjahre 2026 und 2027 steigen die Selbstkostenfestpreise aufgrund einer höheren Kostenbasis um 626 TEUR (2026: 8.726,6 TEUR; 2027: 9.352,9 TEUR). Dies entspricht einem Zuwachs von 7,2 %. Wesentliche Ursachen hierfür sind gestiegene kalkulatorische Abschreibungskosten für Investitionen in Brandschutzmaßnahmen und für die Erweiterung der Sortieranlage zur Ausschleusung von recycelbaren Sekundärrohstoffen. Zusätzlich haben sich die Versicherungsaufwendungen

(hier speziell die Brandschutzversicherung), die Bezugskosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie für Fremdinstandhaltungsaufwendungen im Vergleich zum Kalkulationsjahr 2026 erhöht. Die drastisch gestiegenen Prämien für die Brandschutzversicherung sind auf das exponentiell gestiegene Brandrisiko auf Grund falsch entsorgter Lithium-Ionen-Akkus zurückzuführen. Die RAB wirkt dem Risiko mit entsprechenden umfangreichen Investitionen in die Brandfrüherkennung und Erstbekämpfung entgegen.

Im Vergleich der Jahre 2027 und 2028 ist eine weitere Steigerung der Selbstkostenfestpreise zu erkennen. Für das Jahr 2028 plant die Gesellschaft mit Selbstkosten in Höhe von 9.778,1 TEUR, was einem prozentualen Anstieg von 4,5 % entspricht. Basis hierfür sind hauptsächlich die Mehraufwendungen an kalkulatorischen Abschreibungen für Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung von neuen gesetzlichen Vorgaben aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV). Die daraus resultierenden Investitionen und zusätzlichen Aufwendungen erhöhen die Kostenbasis und führen entsprechend zu höheren Selbstkostenfestpreisen. Im Weiteren unterliegen nahezu alle Kosten der RAB einem inflationsbedingten Zuwachs. Dies betrifft u.a. die Personalaufwendungen auf Grund der tariflichen Lohnentwicklung sowie die Kosten für Dienstleistungen und die Kosten für Reparaturmaterialien und Fremdinstandhaltungen.

4.3. Entwicklung der Kosten des Fachbereiches Umwelt

Für den vorliegenden Kalkulationszeitraum 2027/2028 ergeben sich Kostenerhöhungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum, die im Wesentlichen durch die erhöhten Personalaufwendungen, sowie die Umlage der Aufwendungen für verbotswidrige Abfälle nach § 11 AbfG in Höhe von 25 TEUR pro Jahr bestimmt werden.

4.4. Abgrenzung von nicht ansatzfähigen Kosten

Anfallende, aber gebühreseitig nicht ansatzfähige Kosten entstehen beispielsweise für das Mahnwesen und für den privatrechtlichen Anteil der Mitbenutzung der Papier, Pappe und Kartongen (kurz PPK) - Entsorgung (Mitnutzung durch die dualen Systeme zu Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK). Für diese beiden Leistungen wurden die anteiligen Kosten analog der Systematik für die Entgeltkalkulationen ermittelt, jedoch nicht im Rahmen der vorliegenden Gebührenkalkulation angesetzt.

Des Weiteren werden das integrierte Datenmodell der AbfG-Kalkulation für Kostenherkunft und Kostenverteilung und die transparenten Verknüpfungen zwischen den Kostenkalkulationen und der AbfG-Kalkulation analysiert. Damit wird die Nachvollziehbarkeit des Datenflusses von der Kostenentstehung über die Kostenverteilung zur Kostenverrechnung/Refinanzierung erläutert sowie eine Plausibilisierung der Gebührenbilanz (Summe ansatzfähiger Plan-Gesamtkosten zu Summe refinanzierbarer Plan-Erlöse aus allen Gebührentatbeständen) vorgenommen.

Ein weiteres Beispiel für die Abgrenzung von nicht ansatzfähigen Kosten sind Leistungen für Sponsoring. In der HWS werden Spenden, Sponsoring und ähnliche Sachverhalte prinzipiell als außerordentlicher Aufwand angesehen. Zum einen sind sie somit separat gebucht sowie abgegrenzt dargestellt. Zum anderen ist damit grundlegend ausgeschlossen, dass diese Aufwendungen in den Entgelten der Leistungen der HWS eingepreist werden, da diese außerordentlichen Aufwendungen kein Kostenbestandteil der Preise sind. Vielmehr werden sie prinzipiell gegen das Jahresergebnis der Gesellschaft gestellt. Die erläuterte Abgrenzung des Sponsorings ist zugleich die Begründung, dass die Abfallgebühren nicht unter dem Einfluss dieser Aufwendung stehen kann, da bereits in der Kalkulationsgrundlage (Entgelt der HWS) dieser Sachverhalt ausgeschlossen ist.

4.5. Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Die Stadt erstellt aufgrund der kommunalabgabenrechtlichen Regelungen im KAG neben der Gebührenvorkalkulation auch entsprechende Gebühreennachkalkulationen. § 5 Abs. 2 lit. b KAG-LSA stellt zum sog. Über- und Unterdeckungsausgleich folgendes klar:

„Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.“

Der Gesetzeswortlaut sieht eine zwingende Ausgleichspflicht für Überdeckungen ohne Ermessensspielraum vor. Daraus folgt, dass Kostenüberdeckungen notwendigerweise innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auszugleichen sind, Kostenunterdeckungen können innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Im Kalkulationszeitraum 2027/2028 werden neben den periodengerecht geplanten Kosten und Erlösen auch die ansatzfähigen Über- und Unterdeckungen aus Vorperioden berücksichtigt. Betrachtet man die Gesamtkosten der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Halle (Saale), wirken sich die Verrechnungen aus den Vorperioden insgesamt kostenerhöhend auf die Personengebühr und kostenmindernd auf die Restmüllgebühr aus.

Aus Sicht des Gebührenhaushalts findet sich eine Übersicht aller wesentlichen Kosten- und Erlöspositionen einerseits („kommunale Mittelverwendung“) und aller Einnahmepositionen („kommunale Mittelherkunft“) im Kalkulationszeitraum 2027/2028 andererseits im nachfolgenden Abschnitt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Abfallgebühren sind kostendeckend kalkuliert worden und stellen somit überwiegend einen Durchlaufposten im Haushalt der Stadt Halle (Saale) dar. Entsorgungsaufgaben der Stadt, die sich aus der Abfallwirtschaftssatzung ergeben, sind mit einem Gebührentatbestand unterlegt. Lediglich die Änderungen aus dem UStG führen zu einer Belastung des Haushaltes. Im Rahmen der Steuererklärung der Stadt Halle werden diese Mehrkosten berücksichtigt.

Zur Verdeutlichung wurde eine ‚Gebührenbilanz‘ aufgestellt, welche zum einen die vorgenannten Sachverhalte in tabellarischer Form zusammenfasst und zum anderen die Ausgeglichenheit zwischen kommunaler Mittelherkunft und kommunaler Mittelverwendung darstellt.

Kalkulierte Jahreskosten für Abfallgebühr	2027+2028	
	netto EUR	brutto EUR
1. LSP-Kalkulationen		
+ Selbstkosten HWS	33.917.589,05	40.361.930,97
+ Selbstkosten RAB	19.130.828,00	22.765.685,32
- Entsorgungskosten und Vermarktungserlöse	-603.314,96	-717.944,80
- Vermarktungserlöse nach UStG §13b	-300.915,00	-300.915,00
Summe LSP-Kalkulation	52.144.187,09	62.108.756,49
2. nicht ansatzfähiger Aufwand		
- Mahnwesen	-43.398,00	-51.643,62
Summe nicht ansatzfähiger Aufwand	-43.398,00	-51.643,62
3. nicht gebührenfähige Kosten "PPK DSD-Anteil"		
- Selbstkosten HWS	-1.953.405,31	-2.324.552,32
+ Vermarktungserlöse	725.915,52	863.839,47
Summe nicht gebührenfähige Kosten	-1.227.489,79	-1.460.712,85
4. nicht angesetzte MwSt		
- MwSt Selbstkosten Altpapier 66,5%	-3.612.425,70	-686.360,88
- MwSt Vermarktungserlöse Altpapier 66,5%	1.440.996,48	273.789,33
- MwSt Selbstkosten Altholz	-272.275,00	-51.732,25
- MwSt Vermarktungserlöse Altholz	51.700,00	9.823,00
- MwSt Selbstkosten Elektroaltgerätesammlung	-689.578,88	-131.019,99
- MwSt Selbstkosten Altkleidersammlung	-284.557,00	-54.065,83
- MwSt Vermarktungserlöse Altkleidersammlung	266.500,00	50.635,00
Summe nicht angesetzte MwSt		-588.931,62
5. Kosten FB Umwelt		
+ zurechenbare Personalkosten		989.139,34
+ Gemeinkosten		197.827,87
+ Kosten für Öffentlichkeitsarbeit		40.000,00
+ Kosten für verbotswidrige Ablagerungen		50.000,00
Summe Kosten FB Umwelt		1.276.967,21
6. Kostenüberdeckung Vorperiode		
+ Kostenunterdeckung Personengebühr		315.837,11
- Kostenüberdeckung Restmüllgebühr		-347.339,80
+ Kostenunterdeckung Einzelgebühr		-12.553,86
Summe Kostenüber-/ unterdeckung		-44.056,55
Gesamtkosten Abfall 2027+2028 (brutto)	61.240.379,06	
geplante Rundungsdifferenz aus Gebühren		-29.930,47

Kalkulierte Abfallgebühren	2027/2028
	brutto EUR
1. Personengebühr	
+ Personengebühr ohne Eigenkompostierung (mit Biotonne)	21.441.334,32
+ Personengebühr mit Eigenkompostierung (ohne Biotonne)	1.146.372,48
Summe Personengebühr	22.587.706,80
2. Restmüllgebühren	
+ Restmüllgebühren	34.369.787,83
+ Restmüllgebühren für Unterflurbehälter	615.530,29
Summe Restmüllgebühr	34.985.318,13
3. Einzelgebühren	
+ Einnahmen Sonderabfallkleinmengen	18.818,20
+ Einnahmen Umleerer	311.406,00
+ Einnahmen Containerlogistik	583.176,86
+ Einnahmen Abfälle Container	1.958.223,00
+ Einnahmen Gestaltung UFB	93.999,60
Summe Einzelgebühren	2.965.623,66
4. zusätzliche Gebühreneinnahmen FB Umwelt	
+ Einnahmen Personengebühr	
gebührenpfl. Sperrmüll (Termingebühr)	450.000,00
gebührenpfl. Altholz	0,00
gebührenpfl. Kunststoffabfälle >1m³	0,00
gebührenpfl. Bauabfälle	100,00
gebührenpfl. Schadstoffe	6.000,00
gebührenpfl. Grünabfälle/Wurzelholz	100,00
gebührenpfl. Altreifen	0,00
gebührenpfl. Grünschnittsäcke	24.000,00
gebührenpfl. Biotonnen	600,00
gebührenpfl. Papiertonnen	3.000,00
+ Einnahmen Restmüllgebühr	
Restmüllsäcke	130.000,00
Einzelentsorgung Restmüllbehälter	58.000,00
Summe zusätzliche Gebühreneinnahmen	671.800,00
Gesamteinnahmen Gebühren 2027+2028	61.210.448,59
geplante Rundungsdifferenz aus Gebühren	-29.930,47

IV. Familienverträglichkeitsprüfung

Die Gebührenerhöhung hat Auswirkungen auf die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und deren Familien, da die Gebühren letztendlich auch die Einkommensverhältnisse von Mietern sowie Eigentümer berühren.

V. Klimawirkung

Die Klimawirkungsprüfung zu dieser Beschlussvorlage hat ergeben, dass der Beschluss keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz und Klimawirkung hat.

Anlagen:

Anlage 1 - 1. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2024

Anlage 2 - Erläuterung der Kalkulation

Anlage 3 - Nachweis der Kostendegression
Anlage 4 - Berechnung der Kostendeckung